

Burkhard Lenniger  
freischaffender Künstler  
Knechtsand 4c  
21762 Otterndorf

An das  
Niedersächsische Finanzgericht  
Hermann-Guthe-Straße 3

30519 Hannover

Otterndorf, den 29.03.2007

In der Sache 15 K 21/07

Burkhard Lenniger

- **Kläger** -

gegen

Finanzamt Cuxhaven, vertreten durch seinen Vorsteher

- **Beklagter** -

wegen Vollstreckung in die Pension des Klägers

erwidert der Kläger auf den Sachvortrag des Beklagten vom 19.03.2007 wie folgt:

Die Argumente des Beklagten gehen sämtlich fehl, immer wieder argumentiert er mit dem Begriff der „Rechtswidrigkeit“, anstatt endlich sich dem Begriff der „**Nichtigkeit**“ seiner gegen den Kläger erlassenen belastenden Verwaltungsakte zu widmen.

Die Argumentationslinie des Beklagten ist einzig auf das hier völlig unzutreffende Steuerrecht ausgerichtet. Seit Jahren negiert der Beklagte im zugrunde liegenden Fall die zuvörderst auch ihn im Sinne von Art. 1.3 GG bindenden Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht.

Der Beklagte hat im Rahmen eines jeden Besteuerungsverfahrens zunächst in jedem Einzelfall im Rahmen seiner ihm gesetzlich auferlegten Pflicht eine auch grundgesetzliche / grundrechtliche Ermächtigungsprüfung durchzuführen, bevor er einen ( belastenden ) Verwaltungsakt in Form eines Einkommens- und / oder Umsatzsteuerbescheides erlässt.

Der Kläger ist anerkannter Künstler und genießt somit den Schutz des Art. 5.3.1 GG.

Dem Beklagten ist spätestens seit dem 23.10.1996 mit dem Erhalt der schriftlichen Weisung der OFD Hannover an ihn, nämlich den Kläger als Künstler im Besteuerungsverfahren zu behandeln, anzulasten, keine grundgesetzliche / grundrechtliche Ermächtigungsprüfung zum Zwecke des Erlasses von ( belastenden ) Verwaltungsakten, hier Einkommens- und Umsatzsteuerbescheiden, durchgeführt zu haben. ( Anlage K 1 )

Ausdrücklich bindet Art. 1.3 GG auch die „vollziehende Gewalt“ und somit auch den Beklagten an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit des Art. 5.3.1 GG weist weder einen einfachen Gesetzesvorbehalt noch sonstige Grundrechtsschranken auf.

Die Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat; in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörpert sich aber auch eine objektive Wertordnung, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt. ( BVerfG - 1 BvR 400/51 15. Januar 1958 )

Abwehrrechte sind durch Grundrechtsbestimmungen gesicherte subjektive Rechtspositionen, deren Beeinträchtigung der Staatsgewalt verboten ist und die durch negatorische Ansprüche des Berechtigten gesichert sind.

Die Rechtsfolge der Abwehrrechte ist auf das Unterlassen des eingreifenden Handelns gerichtet. Daher wirken die Freiheitsrechte in ihrer abwehrrechtlichen Funktion als Unterlassungspflichten. Ist ihr Tatbestand erfüllt, darf der Staat keinen Grundrechtseingriff vornehmen. Der Satz „Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“ in Art. 5.3.1 GG bringt dieses exemplarisch zum Ausdruck. Die genannten Bereiche sollen sich frei von staatlichem Zugriff im gesellschaftlichen Raum entwickeln können. Abwehrrechte sind folglich auf einen passiven Freiheitsschutz gerichtet. Der Staat soll die Rechtsphäre des Bürgers möglichst nicht durch eigenes Handeln stören. Diese Rechtsfolge der Abwehrrechte ist im Grundsatz eindeutig bestimmt.

Den Grundrechten ist in ihrer abwehrrechtlichen Funktion die Regel zu entnehmen, dass Eingriffe in ihre Schutzbereiche zu unterlassen sind. Soweit der Menschenwürdegehalt eines Grundrechtes reicht, gilt diese Forderung absolut. Darüber hinaus kann in Grundrechten auf der Basis eines Gesetzesvorbehaltes sowie im Kollisionsfall eingegriffen werden. Prinzipiencharakter kommt den Grundrechten in ihrer abwehrrechtlichen Funktion im Grundsatz nicht zu; die abwehrrechtliche Seite kann durch den Staat nicht optimiert werden, sondern muss beachtet werden.

Die vorbehaltlosen Freiheitsrechte statuieren ein unbedingtes Verbot staatlicher Grundrechtseingriffe.

Vorbehaltlos sind diejenigen Freiheitsrechte gewährleistet, die einen abwehrrechtlichen Gehalt so wie der Art. 5.3.1 GG aufweisen und nicht mit einer geschriebenen, zu Eingriffen ermächtigenden Grundrechtsschranke ausgestattet sind.

Eine Kollisionslage, die ausnahmsweise zu einem Eingriff in ein vorbehaltloses Freiheitsrecht berechtigen kann, liegt nur vor, wenn dem Eingriffsverbot eine verfassungsrechtliche Handlungspflicht entgegensteht, die einen Eingriff erzwingt. Dies ist der Fall, wenn der

Eingriff das einzige Mittel darstellt, um den nach der jeweiligen Handlungspflicht zwingend geforderten Mindeststandard zu realisieren ( Untermaßverbot ). Derartige Kollisionslagen sind seltene Ausnahmefälle. Der Verfassung als Einheit liegt die Vorstellung eines kollisionsfreien Miteinanders der Verfassungsnormen zu Grunde.

Vorrang vor der Annahme einer Kollisionslage hat die kollisionsvermeidende Auslegung der Schutzbereiche der vorbehaltlosen Freiheitsrechte. Diese stellen keine bereichsspezifischen Handlungsfreiheiten dar, sondern schützen als Inhalts- und Ausübungsfreiheiten bestimmte eng begrenzte Aspekte menschlicher Kommunikation und Interaktion.

Die AO 1977, das EStG sowie das UStG sind nur einfache Gesetze ohne Artikelbehalt bezüglich des Grundrechtes der Kunstfreiheit des Art. 5.3.1 GG

Die gegen den Kläger in dessen Pension ausgebrachte Pfändungsverfügung ist im Sinne von § 125 Abs. 1 AO nichtig, weil sie an einem besonders schwerwiegenden Fehler nämlich dem Umstand, dass das dem Kläger als freischaffendem Künstler vorbehaltlos / schrankenlos gewährte Grundrecht des Art. 5.3.1 GG durch einfache Gesetze ( die Steuergesetze wie die AO 1977, EStG, UStG sind allesamt einfache / allgemeine Gesetze ) eingeschränkt worden ist, leidet. Dieser Fehler ist offenkundig, da es auch für den Beklagten ersichtlich ist, dass die Steuerverpflichtung des einzelnen Bürgers der BRD keinen Verfassungsrang hat und daher nicht verfassungsimmanente Schranke des Art. 5.3.1 GG sein kann. Der Beklagte verschießt sich weiterhin sehenden Auges seit Jahren der Tatsache, dass im Grundgesetz der BRD anders als in der Weimarer sowie der Reichsverfassung des Dritten Reiches der Steuerpflicht des Bundesbürgers kein Verfassungsrang zukommt.

Nichtige Verwaltungsakte entfalten keine Bindewirkung und können daher nicht in Vollstreckungshandlungen münden.

Das Grundgesetz enthält - anders als die Weimarer Reichsverfassung in Artikel 134 - keine ausdrückliche Bestimmung darüber, nach welchem Grundsatz die Staatsbürger an den öffentlichen Lasten zu beteiligen sind. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass der Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit gebunden ist, der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt. ( BVerfG - 1 BvL 4/54 - vom 17. Januar 1957 )

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt der Sinn des Art. 3 Abs. 1 GG "zu einem wesentlichen Teil darin, dass nicht alle tatsächlichen Verschiedenheiten zu unterschiedlicher Behandlung im Recht führen dürfen, sondern nur solche tatsächliche Ungleichheiten, denen aus Erwägungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit auch für das Recht unterscheidende Bedeutung zukommt. Dies zu entscheiden ist in erster Linie Sache des Gesetzgebers" (BVerfGE 3, 225 [240]). Das Ermessen des Gesetzgebers findet jedoch seine Grenze nicht nur im Willkürverbot und in den "Konkretisierungen" des allgemeinen Gleichheitssatzes (insbesondere Art. 3 Abs. 2 und 3 GG), sondern auch in sonstigen Grundsatznormen, in denen für bestimmte Bereiche der Rechts- und Sozialordnung Wertentscheidungen des Verfassungsgebers ausgedrückt sind. Kommen solche Grundsatznormen in Betracht, so ist eine Bestimmung zunächst darauf zu prüfen ob sie mit ihnen vereinbar ist; wird das verneint, dann ist für eine Prüfung unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) kein Raum mehr. Daher hat das Finanzgericht München zutreffend Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG als besondere Prüfungsmaßstäbe bezeichnet. Da § 26 EStG 1951 an den Tatbestand der "Ehe" anknüpft, ist seine Verfassungsmäßigkeit in erster Linie an Art. 6 Abs. 1 GG zu messen. ( BVerfG - 1 BvL 4/54 - vom 17. Januar 1957 ) Zitatende

Aus dem so genannten Splitting-Urteil ( BVerfG - 1 BvL 4/54 - vom 17. Januar 1957 ) sind die beiden Leitsätze 3 und 4 auf den zugrunde liegenden Sachverhalt anzuwenden:

3. Die unverändert gebliebene Norm eines nach Verkündung des Grundgesetzes im übrigen geänderten Gesetzes kann dann nicht als vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2, 124 [128 ff.]) angesehen werden, wenn ein an das Grundgesetz gebundener Gesetzgeber auch jene Bestimmung in seinen Willen aufgenommen hat.

4. Das Ermessen des Gesetzgebers wird auch durch Grundsatznormen begrenzt, in denen für bestimmte Bereiche der Rechts- und Sozialordnung Wertentscheidungen des Verfassungsgebers ausgedrückt sind. Wird die Unvereinbarkeit einer gesetzlichen Bestimmung mit einer solchen speziellen Grundsatznorm festgestellt, ist für eine verfassungsrechtliche Prüfung derselben Vorschrift unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) kein Raum mehr. Zitatende

§ 18.1.1 EStG ist nach der Verkündung des GG als unverändert gebliebene Norm eines im übrigen geänderten Gesetzes anzusehen.

Wortlaut des <u>§ 18.1.1 Reichs-EStG</u> bis 1949 Zitat:  (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte <b>wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...)</b> Tätigkeit (...)	Wortlaut des <u>§ 18.1.1 EStG</u> seit 1949 Zitat:  (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind 1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte <b>wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende (...)</b> Tätigkeit (...)
--	--

Da § 18.1.1. EStG 1951 bis in die Fassung selbst vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, ber. BGBl. 2003 I S. 179) an den Tatbestand von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre anknüpft, ist seine Verfassungsmäßigkeit in erster Linie an Art. 5.3.1 GG zu messen.

Die Klage des Klägers richtet sich nicht nur gegen die nichtige Pfändungsverfügung, der Kläger sucht auch mit dieser Klage gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne des Art. 19.4 GG, da der Beklagte aufgrund des konsequenten Nichtanwendens höherwertigen Rechts sich ständig in die einfachgesetzliche Position zu bringen versucht und hier längstens auch hat, die der Pfändungsverfügung zugrunde liegenden nichtigen, weil verfassungswidrigen, Steuerbescheide gegen den Kläger zu vollstrecken.

Der Kläger erhebt seinen Anspruch auf fachgerichtlichen Rechtsschutz im Sinne des Art. 19.4 GG aus Art. 1.3 GG, in dem es heißt, dass auch die Judikative an die Grundrechte als unmittelbar geltendes recht gebunden ist, i.V.m. Art. 5.3.1 GG, da die nichtige, da verfassungswidrige Pfändung in den unmittelbaren Schutzbereich, nämlich den Werk- und Wirkungsbereich des Klägers als freischaffender Künstler eingreift und den Kläger in seiner wirtschaftlichen sowie persönlichen Existenz unmittelbar komplett zu vernichten droht.

Der Grundsatz des Vorbehalts des (allgemeinen) Gesetzes wird im Grundgesetz nicht expressis verbis erwähnt. Seine Geltung ergibt sich jedoch aus Art. 20 Abs. 3 GG. Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, der Vorrang des Gesetzes also, würde ihren Sinn verlieren, wenn nicht schon die Verfassung

selbst verlangen würde, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen nur Rechtens ist, wenn es durch das förmliche Gesetz legitimiert wird.

Ein Gesetz kann nicht durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift außer Kraft gesetzt oder abgeändert werden, ebenso wie es nicht durch einen Verwaltungsakt durchbrochen und nicht durch eine Rechtsnorm, die im Vergleich zum Gesetz von niedrigerem Range ist, verdrängt werden kann. Diese dem Gesetz kraft Verfassungsrechts innewohnende Eigenschaft, staatliche Willensäußerungen niedrigeren Ranges, insbesondere Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, rechtlich zu hindern oder zu zerstören, kann sich aber naturgemäß nur auswirken, wo ein Widerspruch zwischen dem Gesetz und der Willensäußerung niedrigeren Ranges besteht. (vgl. BVerfGE 8, 155 [169 f.]).

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat Gesetzeskraft, die Grundrechte haben Gesetzeskraft und bilden höherwertiges Recht gegenüber den einfachen ( allgemeinen ) Gesetzen des einfachen Gesetzgebers.

Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]). Dieser Rechtsweg kann durch Prozessordnungen im Einzelnen geregelt werden; auch gesetzliche Regelungen sind aber verfassungsgerichtlich darauf zu prüfen, ob sie den Weg zu den Gerichten in mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbarer Weise erschweren (BVerfGE 10, 264 [268]). Vorverfahren, die von Prozessgesetzen der Beschreitung des Rechtswegs vorgeschaltet werden können, sind nicht Teil dieses Rechtswegs, sondern gehören dem Bereich der Exekutive an (vgl. BVerfGE 35, 65 [73]).

Mit der Bedeutung des Art. 19 Abs. 4 GG, der sich gegen "Selbstherrlichkeit " der vollziehenden Gewalt richtet (BVerfGE 10, 264 [267]) ist es unvereinbar, dass die vollziehende Gewalt selbst über die Bedingungen des Rechtswegs verfügt, der gegen sie eröffnet wird.

Die Kläger weisen zudem auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin, wonach es zu förderst den Fachgerichten obliegt, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen (BVerfGE 47, 182 [191]; 49, 252 [258]; 63, 77 [79]; 73, 322 [327]; 96, 27 [40]; 104, 220 [236]).

Das Nds. Finanzgericht hat dem zu Folge aufgrund von Art. 1.3 GG den Kläger bei der Durchsetzung seines vorbehaltlosen / schrankenlosen Freiheitsrechtes als staatsgerichtetes Abwehrrecht aus Art. 5.3.1 GG ( Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei ) i.V.m. dem „Mephisto-Beschluss“ des BVerfGE 30, 173 1 BvR 435/68 vom 24. Februar 1971 beizustehen.

Die FGO als einfaches ( allgemeines ) Gesetz ist für das gerichtliche Tätigwerden zum Durchsetzen des allumfassenden Eingriffsverbotes in das vorbehaltlose / schrankenlose individuelle Freiheitsrecht des Art. 5.3.1 GG ( Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei ) des Klägers als höherwertiges Recht hier nicht einschlägig.

Dem entsprechend greift hier entgegen der Auffassung des Beklagten dann auch nicht die FGO, was das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers gegen die von ihm ausgebrachte nichtige, da verfassungswidrige Pfändung ( Vollstreckung ) seiner nichtigen, da verfassungswidrigen, Steuerbescheide anbelangt, sondern Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 20.3. GG i.V.m. Art. 19.4. GG.

Da die Entscheidungen in den Erkenntnisverfahren bereits wegen Nichtigkeit falsch sind, dürfen Vollstreckungshandlungen incl. so genannter Sicherungspfändungen auf keinen Fall weder vorläufig noch endgültig vollzogen werden

Je stärker eine nicht durch die sog. Justizgrundrechte oder Art. 19.4 GG, sondern auch durch die materiellen Grundrechte ( Art. 5.3.1 GG ) bewehrte Rechtsposition auf eine ordnende Staatstätigkeit in Verfahren und Verwaltung bezogen ist und je größer die Folgerisiken und Nebenwirkungen dieser Intervention für die betroffene Rechtsposition eines Lebensbereiches ist, desto größere Intensität erreicht die Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, tunlichst die Wahrung der betroffenen, teils bis zur Unwiederbringlichkeit gefährdeten Rechtsposition durch effektiven Rechtsschutz und faire Verfahrensführung zu gewährleisten. Dieses gilt nicht zuletzt auch für das gerichtliche Verfahren.

Ausdrücklich weist der Kläger an dieser Stelle noch einmal auf das einschlägige Urteil des BGH v. 06.07.95, Az.: I ZR 2/94, Feuer, Eis & Dynamit II, hin und zitiert den Leitsatz:

Eine Klage, mit der das Verbot der Vorführung und des Verleihs eines Spielfilms schlechthin verlangt wird, weil dieser in wettbewerbsrechtlich zu beanstandender Weise bezahlte Werbung zeige, ist, wenn der Film die Voraussetzungen des verfassungsrechtlichen Kunstbegriffs erfüllt, schon gemäß Art. 5 Abs. 3 GG abzuweisen, ohne dass es darauf ankommt, ob die mit ihr angegriffenen Handlungen gegen § 1 oder § 3 UWG verstoßen. Zitatende

Der BGH lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass selbst ein Kunstobjekt, der Film „Feuer, Eis & Dynamit II“ ist nur ein solches, den umfassenden Grundrechtsschutz des Art. 5.3.1 GG genießt, weil und dieses steht in den Entscheidungsgründen unzweifelhaft nachzulesen, dieses Grundrecht nicht unter einem Gesetzesvorbehalt steht.

Im Übrigen verweist der Kläger zum wiederholten Male auf die „Mephisto-Entscheidung“ des BVerfG aus dem Jahr 1971, die ebenfalls als einschlägig zu titulieren ist.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Kunstfreiheitsgarantie betrifft in gleicher Weise den "Werkbereich" und den "Wirkbereich" des künstlerischen Schaffens. Beide Bereiche bilden eine unlösbare Einheit. Nicht nur die künstlerische Betätigung (Werkbereich), sondern darüber hinaus auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks sind sachnotwendig für die Begegnung mit dem Werk als eines ebenfalls kunstspezifischen Vorganges; dieser "Wirkbereich", in dem der Öffentlichkeit Zugang zu dem Kunstwerk verschafft wird, ist der Boden, auf dem die Freiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG vor allem erwachsen ist. Allein schon der Rückblick auf das nationalsozialistische Regime und seine Kunstpolitik zeigt, dass die Gewährleistung der individuellen Rechte des Künstlers nicht ausreicht, die Freiheit der Kunst zu sichern. Ohne eine Erstreckung des personalen Geltungsbereichs der Kunstfreiheitsgarantie auf den Wirkbereich des Kunstwerks würde das Grundrecht weitgehend leerlaufen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass für den Verfassungsgeber auf Grund der Erfahrungen aus der Zeit des NS-Regimes, das Kunst und Künstler in die völlige Abhängigkeit politisch-ideologischer Zielsetzungen versetzt oder zum Verstummen gebracht hatte, begründeter Anlass bestand, die Eigenständigkeit und Eigen-gesetzlichkeit des Sachbereichs Kunst besonders zu garantieren. Zitatende

Längst hat der Beklagte durch sein bis heute verfassungswidriges Eingreifen mit seinen belastenden Steuerbescheiden und Vollstreckungshandlungen in den unmittelbaren Grundrechtsschutzbereich, den Werk- und Wirkungsbereich des Klägers i.S.d. Art. 5.3.1 GG ( Freiheit der Kunst ), den Kläger zum Verstummen gebracht, nur dass es diesmal nicht, wie das BVerfG in seiner Mephisto-Entscheidung ausführte, wieder ein politisches Regime, sondern der Beklagte in Gestalt des Finanzamtes Cuxhaven, obwohl den Beklagten ausdrücklich Art. 1.3 GG i.V.m. Art. 20.3 GG daran hätte hindern müssen.

Das nicht nur der Kläger das bisherige Handeln des Beklagten gegen sich als unzulässigen Eingriff in sein verfassungsrechtlich verbürgtes Grundrecht der Kunstfreiheit i.S.v. Art. 5.3.1 GG wahrnimmt, bringt das Schreiben der Bundesbeauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 28.11.2003 ( dortiges Rechtsreferat ) an den Kläger unmissverständlich zum Ausdruck. Dieses Schreiben ist dem Beklagten seit Jahren inhaltlich bekannt, da es vom Kläger zu all seinen bisherigen Schriftsätzen sowohl an den Beklagten als auch in die Klagverfahren beigelegt worden ist. ( Anlage K 2 )

gez.

Burkhard Lenniger